

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/28 50b61/00g, 50b249/00d, 80b235/00t, 50b43/01m, 50b207/00b, 30b179/10k, 50b132/17y

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.03.2000

Norm

WEG idF WRN 1999 §13c Abs3 WEG idF WRN 1999 §13c Abs4

Rechtssatz

Die Anmerkung gemäß § 13c Abs 4 WEG hat zwar ähnlich der Streitanmerkung eine Warnfunktion, ist dabei im Gegensatz zu jener für den Rang bedeutungslos. Für die Geltendmachung der bevorrangten Forderung genügt die Anmeldung zur Meistbotsverteilung, wenn die formelle Voraussetzung der Klagseinbringung mit Anmerkung im Grundbuch erfüllt ist.

Es bedarf keinerlei Zusätze zur Anmerkung der Klage, um diese Vorrangigkeit herzustellen. Eine "erstrangige" Anmerkung einer Klage ist im Übrigen im Grundbuchsrecht auch nicht vorgesehen.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 61/00g

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 61/00g

• 5 Ob 249/00d

Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 249/00d

Auch; nur: Die Anmerkung gemäß § 13c Abs 4 WEG ist für den Rang bedeutungslos. (T1)

• 8 Ob 235/00t

Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 235/00t

nur: Die Anmerkung gemäß § 13c Abs 4 WEG hat zwar ähnlich der Streitanmerkung eine Warnfunktion, ist dabei im Gegensatz zu jener für den Rang bedeutungslos. Für die Geltendmachung der bevorrangten Forderung genügt die Anmeldung zur Meistbotsverteilung, wenn die formelle Voraussetzung der Klagseinbringung mit Anmerkung im Grundbuch erfüllt ist. (T2)

• 5 Ob 43/01m

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 43/01m

Auch

• 5 Ob 207/00b

Entscheidungstext OGH 12.06.2001 5 Ob 207/00b

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Zulassung einer Klagsanmerkung gemäß § 13c Abs 4 WEG auch gegen den Ersteher ab Anmerkung des Zuschlags im Grundbuch. (T3)

• 3 Ob 179/10k

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 3 Ob 179/10k

Vgl; Beisatz: Für die Wirksamkeit des Vorzugspfandrechts nach § 27 WEG im Meistbotsverteilungsverfahren genügt die Klageführung sowie der Antrag auf Klageanmerkung beim Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit der zu sichernden Forderung gegen den Wohnungseigentümer. Der Bewilligung und des Vollzugs der Klageanmerkung im Grundbuch bedarf es hiefür nicht. (T4); Veröff: SZ 2010/145

• 5 Ob 132/17y

Entscheidungstext OGH 23.10.2017 5 Ob 132/17y

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113379

Im RIS seit

27.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$